

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 1

## 3. FEBRUAR 2014

---

#### INHALT

|                 |         |
|-----------------|---------|
| Editorial       | Seite 1 |
| Aktuell         | 3       |
| Service         | 12      |
| Berufsrecht     | 16      |
| RVG aktuell     | 20      |
| Termine         | 21      |
| Mitglieder      | 22      |
| Ansprechpartner | 24      |

Es ist Ihre Kammer,  
es sind Ihre Wahlen,  
es sind Ihre Rechte und  
es ist Ihre Selbstverwaltung!

**W**enn am Dienstag, den 8. April 2014, um 18:00 Uhr, die nächste Kammerversammlung stattfindet, werden Sie den neuen Vorstand durch eine demokratische Wahl bestimmen. Sie werden den Beschluss über den Haushalt der Selbstverwaltungskörperschaft herbeiführen und all Ihre umfassenden Rechte ausüben können, die Ihnen Ihre Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewährleistet.

Dann wird deutlich werden, was oder wer die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist: Sie sind es, Sie - und alle anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg.

[info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de)  
[www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de)



Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, deren Sinn etwa darin bestünde, die staatliche Verwaltung zu vereinfachen, oder dem Gemeinwesen bloße fiskalische Vorteile zu sichern.

## IMPRESSUM

### KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Die in Deutschland besonders bewährte Selbstverwaltung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet ihre Vervollkommnung in der Tatsache, dass Sie ihre Unabhängigkeit vom Staate verwirklicht und verteidigt.

Darin liegt die rechts- und staatspolitische Besonderheit und zugleich die Verantwortung der Anwaltschaft: Sie ist staatsunabhängig.

Erst dadurch gewährleistet sie als ein engagierter Wächter an der Seite einer

demokratischen Verfassung und als entschiedener Verfechter eines Rechts- und Gesetzessystems Radbruch'scher Prägung die Teilhabe der Menschen, der Bürger am Recht.

Jedes Gemeinwesen, jede Gesellschaft bedarf einer ständigen Pflege und Fürsorge, die die Verfassung und das Recht vor sachfremden Erwägungen bewahren, damit die systemische Ordnung menschlich bleibt.

Das muss jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt in Deutschland eine unbedingte Selbstverständlichkeit sein, weil wir alle die notwendigen Lehren aus unserer Rechtsgeschichte gezogen haben (müssen).

Wenn Sie an der Kammerversammlung nicht mitwirken, versagen Sie sich Ihre so wertvolle, wichtige und notwendige Beteiligung an der Bewahrung des Gemeinwohls. Auf Ihr Engagement und Ihre Sachkunde kann aber niemand verzichten. Ich baue darauf. Ich bitte Sie: Kommen Sie zur Kammerversammlung!

Es ist mir eine Ehre und eine Freude, Sie einzuladen!

Mit den besten kollegialen Grüßen



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Otmar Kury'.

Otmar Kury  
Präsident

## ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2014 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Zur ordentlichen Kammerversammlung 2014, die am

**Dienstag, den 8. April 2014,**  
**18:00 Uhr,**

**in der Handwerkskammer Hamburg,  
Saal 304, Holstenwall 12,  
20355 Hamburg**

stattfinden soll, lade ich Sie herzlich ein.

Dem Vorstand ist es gelungen, als Gastredner für den öffentlichen Teil der diesjährigen Kammerversammlung

**Herrn Prof. Dr. Thomas Straubhaar**  
**Direktor des HWWI in Hamburg**

zu gewinnen.

Herr Prof. Dr. Straubhaar wird zu dem Thema

**Die Zukunft des Euro**

sprechen. Wir freuen uns über diesen prominenten Gastredner und das hochinteressante Thema.

Nach dem Ende des Vortrages wird um 18:45 Uhr der nicht-öffentliche Teil der Kammerversammlung beginnen.

Die Tagesordnung sieht vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2013 (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
5. Vorstandswahlen
6. Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl zur Satzungsversammlung im ersten Halbjahr 2015
7. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2014

(§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

8. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2015 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2015

(§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)

9. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
10. Verschiedenes



Zu den einzelnen Themen teilt der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit:

Zu TOP 5:

Am 30. April 2014 endet die Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder, die auf der Kammerversammlung vom 27. April 2010 gewählt wurden. Da der Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung aus 24 Mitgliedern besteht, ist gemäß § 68 Abs. 2 BRAO die Hälfte - mithin 12 Vorstandsmitglieder - neu zu wählen.

Anlässlich der Wahlen am 27.04.2010 bestimmte das Los, dass die Amtszeiten der Damen Rechtsanwältinnen und Herren Rechtsanwälte Dr. Ellen Braun, Axel C. Filges, Jan H. Kern, Otmar Kury, Dr. Henning Löwe, Andrea Meyer, Dr. jur. h. c. Gerhard Strate, Reinhard Titz, Gerd Uecker und Dr. Henning von Wedel am 30.04.2014 enden werden. Die Herren Kollegen Dr. jur. h.c. Gerhard Strate und Reinhard Titz haben erklärt, sich nicht zur Wiederwahl zu stellen.

Ich bitte alle Damen Kolleginnen und Herren Kollegen prüfen zu wollen, ob Sie selbst im Vorstand der Kammer mitarbeiten und zur Wahl kandidieren oder ob Sie Wahlvorschläge für geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anbringen wollen. Bitte beachten Sie unbedingt die Fristen und die Förmlichkeiten, die im Kapitel „wichtige allgemeine Hinweise“ dieser Einladung genannt werden.

Zu TOP 6:

Im ersten Halbjahr 2015 wird die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete Satzungsversammlung, das sogenannte „Anwaltsparlament“, turnusmäßig neu gewählt werden. Die derzeitige Legislaturperiode endet am 30.06.2015. Die Satzungsversammlung besteht aus direkt in Briefwahl gewählten Kolleginnen und Kollegen aus allen Kammerbezirken und hat die Aufgabe, die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung fortzuentwickeln.

Die Durchführung der Wahl obliegt in jedem Kammerbezirk einem Wahlausschuss, dessen Mitglieder von der Kammerversammlung zu wählen sind.

Der Kammervorstand schlägt vor, als Vorsitzenden dieses Wahlausschusses den früheren Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Landry sowie die weiteren erfahrenen Mitglieder Frau Rechtsanwältin Ines Hilpert-Kruck und Frau Rechtsanwältin Gabriela Hempel, zu wählen.

Als stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses schlägt der Kammervorstand Herrn Rechtsanwalt Dr. Matthias Hoes vor.

Zu TOP 8:

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird der Kammerversammlung den Haushaltsplan für das Jahr 2015 erläutern und zugleich vorschlagen, den Kammerbeitrag zu erhöhen.

a) Im Rahmen der Regelungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber in § 31a BRAO die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet, jedem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt bis zum 01.01.2016 ein sog. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung zu stellen, das die sichere elektronische Übermittlung von Schriftsätzen und Dokumenten an alle deutschen Gerichte und die sichere Korrespondenz innerhalb der Anwaltschaft ermöglicht.

Zugleich ist jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, die in Deutschland zugelassen sind, durch das Gesetz verpflichtet worden, ab dem 01.01.2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zu unterhalten.

Der Aufwand, den die Bundesrechtsanwaltskammer jetzt mit den Vertragsunternehmen für die technische Entwicklung und eine präzise, rechtstreu Umsetzung der Rechtsbestimmungen entfalten muss, ist enorm.

Die Entwicklungs- und späteren Betriebskosten lassen sich durch die Sachverständigen noch nicht exakt beziffern. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird deshalb die Entwicklungs- und voraussichtlichen Betriebskosten vorfinanzieren und sie alsdann nach § 178 BRAO im entsprechenden Anteil von den Rechtsanwaltskammern als Beiträge erheben. Für die Jahre 2014 und 2015 wird der für jeden Rechtsanwalt anfallende Finanzierungsanteil durch die Bundesrechtsanwaltskammer auf insgesamt 63,- € beziffert, den sie erst im Jahre 2015 für jeden Anwalt von jeder Kammer erheben wird.

Zugleich wird die BRAK 2015 den allgemeinen Beitrag um 3,- € pro Mitglied erhöhen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer muss damit für jedes ihrer über 10.000 Mitglieder im Jahre 2015 66,- € Beitrag mehr an die Bundesrechtsanwaltskammer abführen, den sie im Haushaltsplan einzustellen und im Jahresbeitrag festzusetzen hat.

b) Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Jahre 1988, als sie ca. 4.000 Mitglieder hatte, ihre im Bleichenhof belegenen Geschäftsräume bezogen und einen komfortablen Mietzins aushandeln können. Heute, mit über 10.000 Mitgliedern und einem dafür notwendigen, effektiven, aber durchaus kleinen Verwaltungsapparat, genügt die Fläche nicht einmal mehr im Ansatz. Geeignete Erweiterungsmöglichkeiten stehen im Bleichenhof nicht zur Verfügung. Eine Kommission aus Vorstand und Geschäftsführung hat viele Mietobjekte besichtigt, um eine

angemessen große Fläche zu vernünftigen, tragbaren Konditionen zu finden. Jetzt wird mit einem Vermieter verhandelt und es zeichnet sich ein Vertragsabschluss ab. Wegen der enorm gestiegenen Geschäftsraumieten in Hamburg werden auf die Kammer monatliche Mietmehrkosten von etwa 8.000,- € netto zukommen, was die Erhöhung des Kammerbeitrages um 12,- € pro Mitglied notwendig machen wird.

- c) Nachdem die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in den vergangenen Jahren sehr effizient und sparsam wirtschaftete und die Kammerbeiträge regelmäßig über eine Vermögensabschmelzung absenken konnte, ist jetzt die Talsohle erreicht.

#### **Wichtige allgemeine Hinweise:**

Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl einzureichen. Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, weitere Themen zur Verhandlung vorzuschlagen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung bis

**Freitag, den 28.02.2014**

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein. Die Anschrift des Kammervorstandes lautet:

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer,  
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.**

Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung schriftlich eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person betreffen. Jeden Wahlvorschlag müssen insgesamt mindestens zehn Kammermitglieder mit ihrer Unterschrift unterstützen. Es ist zulässig, dass auf einzelnen Unterschriftenblättern auch weniger als zehn Unterschriften eingereicht werden. Ein Muster für ein Unterschriftenblatt finden Sie auf der Internetseite der

Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“ oder wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Unabhängig von diesen notwendigen Förmlichkeiten kann jede(r) für ein Vorstandsamt Vorgeschlagene bis zum Fristablauf eine kurze Selbstdarstellung von bis zu 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen sowie ein digitales Foto einreichen. Beides wird in der Einberufung zur Kammerversammlung und auf der Internetseite zusammen mit dem Wahlvorschlag selbst veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der benannten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen erhalten Sie wie üblich die gem. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung, die Wahlvorschläge und die Anträge bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 23.01.2014

Otmar Kury  
- Präsident -

# Der elektronische Rechtsverkehr kommt. Endlich.

**M**it der Entwicklung des Internets hat auch die elektronische Korrespondenz rasant zugenommen. E-Mail, SMS und selbst Anwendungen wie etwa WhatsApp oder Skype sind weit verbreitet und verdrängen die althergebrachte Briefpost. Auch in Anwaltskanzleien spielt die Informationstechnologie eine immer größere Rolle. Gearbeitet wird am Computer, korrespondiert wird per E-Mail, Terminverwaltung, Fristenüberwachung, Buchhaltung, Textverarbeitung und Aktenführung erfolgen zumindest auch elektronisch und die Nutzung von Datenbanken zu unterschiedlichsten Recherchezwecken ist in der modernen Kanzlei eine Selbstverständlichkeit. Die Ausnahme bildet die Kommunikation mit den Gerichten. Sie erfolgt noch weitgehend althergebracht auf Papier und wie früher mit dem Postspielkasten darf auch noch von Stempelkissen und allerlei Stempeln Gebrauch gemacht werden. Die Übermittlung von Schriftsätzen „vorab per Telefax“ ist noch geradezu „modern“, wegen des erhöhten Papierverbrauchs allerdings zumindest für die Empfänger auch weitgehend lästig. Und obwohl bereits seit einiger Zeit mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach ein (verbesserungsbedürftiger) elektronischer Kommunikationsweg zur Justiz geschaffen wurde, ist die Einreichung elektronischer Dokumente längst nicht bei jedem Gericht möglich.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in Deutschland bislang weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Allein fehlendes Nutzervertrauen in tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen oder mangelnde Akzeptanz der elektronischen Signatur dürften nicht die Ursache der Defizite des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Justiz sein. Ein wesentlicher Grund liegt vielmehr in einem Mangel an bundesweit einheitlichen und benutzerfreundlichen Anwendungen. Andere Mitgliedstaaten der EU sind hier viel weiter. Europäische Projekte zur Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs,

wie etwa e-Codex („e-Justice Communication via Online Data EXchange“), sind ebenfalls längst initiiert und sollen die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung erleichtern.

Nun jedoch wird dem elektronischen Rechtsverkehr auch bei uns auf die Sprünge geholfen: Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 werden neue elektronische Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz ermöglicht. Ab dem 01.01.2018 können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen nach der neuen Bestimmung des § 130a ZPO und entsprechender Bestimmungen des ArbGG, des FGG, des SGG, der VwGO und der FGO als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Die Länder haben die Möglichkeit, die Eröffnung des elektronischen Kommunikationswegs bis zum 31.12.2019 bundeseinheitlich zu verschieben. Spätestens zum 01.01.2022 wird dann eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Kommunikationswegs in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann von den Landesjustizverwaltungen auf den 01.01.2020 oder auf den 01.01.2021 für jedes Land und jede Gerichtsbarkeit separat vorverlegt werden. Endlich wird nun auch ein „offizielles“ elektronisches Schutzschriftenregister eingeführt, das von den Ländern zentral und länderübergreifend zu führen ist (§ 945a ZPO n.F.).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können bei der Nutzung der neuen elektronischen Zugangswege wählen, ob sie ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder es über einen „sicheren Übermittlungsweg“ einreichen. Als sicherer Übermittlungsweg gilt nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO n.F. der Übermittlungsweg zwischen dem „besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung“ und der elektronischen Poststelle des Gerichts. Mit eben jenem neuen § 31a BRAO nimmt der Gesetzgeber die Bundesrechtsanwaltskammer in die Pflicht. Sie hat danach bereits zum 01.01.2016 für alle derzeit bereits rd. 163.000 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein eigenes „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ einzurichten. Das Postfach soll „barrierefrei“ sein und hat insoweit den technischen Anforderungen der sog. Zugänglichkeitsmachungverordnung und der Informationstechnikverordnung zu entsprechen. Es muss fehler- und

verzögerungsfrei funktionieren, große Datenmengen bewältigen und zuverlässig sein. Es muss sich durch einfache Benutzung, Plattformunabhängigkeit und Schnittstellen zu den Anwendungen der Anbieter von Anwaltssoftware auszeichnen, um die erforderliche Akzeptanz zu finden. Selbstverständlich hat die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass die von ihr eingerichteten Postfächer höchsten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gerecht werden. In Anbetracht der jüngst bekannt gewordenen Abschöpfungsaktionen ausländischer Geheimdienste ist dies eine große Aufgabe. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe dient der längst überfälligen Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Stempelkissen, Botenfahrten zur Übermittlung bedruckten Papiers und überfüllten Aktenböcke sind Ausdruck vergangener Zeiten. Eine moderne und zügige Kommunikation kann der rechtssuchende Bürger auch von den Gerichten erwarten. Und schließlich sollte Deutschland als Rechts- und IT-Standort gerade im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs nicht hinter seinen europäischen Partnern zurückbleiben.

Die Einrichtung des elektronischen Anwaltspostfaches wird mit erheblichen Entwicklungs-, Realisierungs- und laufenden Wartungs-/Pflegekosten verbunden sein. Diese Kosten werden von der Bundesrechtsanwaltskammer über die regionalen Kammern an die Kammermitglieder weitergegeben werden. Die zu erwartenden Beitragserhöhungen sind indes nicht nur unvermeidbar und unmittelbare Folge der Erfüllung zwingender gesetzlicher Regelungen. Sie dienen vielmehr einer guten Sache. Sie fließen in die Schaffung einer modernen Kommunikationsstruktur, die überdies - dies hebt die Gesetzesbegründung im Einzelnen hervor - zu erheblichen Kosteneinsparungen für die am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten führt. Vor allem jedoch ist es gut zu wissen, dass die anwaltliche Selbstverwaltung bei der Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht nur ein gewichtiges Wort mitzureden hat, sondern diese in einem Kernbereich selbst in die Hand nimmt.

Hamburg, Januar 2014  
Dr. Christian Lemke

## Rechtsschutzversicherungen

Für die Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen gibt es wichtige aktuelle Informationen:



Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 04.12.2013 (IV ZR 215/12) in einer Auseinandersetzung zwischen der Rechtsanwaltskammer München und der HUK Coburg ein für die Anwaltschaft enttäuschendes Urteil gesprochen.

Es ging um die Praxis der HUK Coburg, bei Versicherungsnehmern eine „Rückstufung“ von 150,- € vorzunehmen, wenn diese einen nicht von der Versicherung empfohlenen Anwalt beauftragten. Die Rechtsanwaltskammer München und die Vorinstanz, das Oberlandesgericht Bamberg, sahen diesen Anreiz zur Beauftragung eines Vertrauensanwalts der Rechtsschutzversicherung als rechtswidrige Einschränkung der freien Anwaltswahl an. Der BGH vertrat demgegenüber die Auffassung, dass eine Verletzung des Rechts auf freie Anwaltswahl nicht vorliege. Die Freiheit der Anwaltswahl schließe nicht jegliche Anreizsysteme des Versicherers hinsichtlich der vom Versicherungsnehmer zu treffenden Entscheidung aus, welchen Rechtsanwalt er mandatieren wolle.

Auch eine an der europäischen Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG) orientierte Auslegung des § 127 VVG schließe nicht jegliche Anreizsysteme aus. Eine unvollständige Deckung der Kosten sei zulässig, sofern die freie Anwaltswahl nicht ausgehöhlt werde.

Eine ausführliche Bewertung des BGH-Urteils finden Sie in einem Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 19.12.2013, wenn Sie hier klicken.



In den BRAK-Mitteilungen Heft 6/2013 findet sich ein instruktiver Artikel von Herrn Rechtsanwalt Dr. van Bühren aus Köln betreffend die ARB 2012.

Herr Kollege Dr. van Bühren weist in diesem Artikel darauf hin, dass die ARB 2012 den Versicherungsnehmern vorschreiben, bereits vor Beauftragung eines Rechtsanwalts den Rechtsschutzversicherer zu informieren.

Der Hintergrund liegt auf der Hand: Die Auswahl der Mandanten soll in Richtung auf „Vertragsanwälte“ bzw. „Vertrauensanwälte“ der Rechtsschutz-Versicherungen gelenkt werden.

Wenn Sie häufiger mit Rechtsschutzversicherungen zu tun haben, lesen Sie bitte unbedingt diesen Artikel in den BRAK-Mitteilungen Heft 6/2013, Seite 255 ff.



In eine grundsätzlich andere Richtung geht allerdings ein Urteil des EuGH vom 07.11.2013 (C 442/12) betreffend die freie Wahl des Rechtsanwalts durch den Kunden einer Rechtsschutzversicherung.

Der EuGH hat es in dieser Entscheidung für unzulässig gehalten, dass der Rechtsschutzversicherer die Anwaltskosten eines Kunden nur dann übernehmen müsse, wenn der Versicherer selbst der Meinung ist, dass der Fall durch einen externen Rechtsvertreter bearbeitet werden müsste.

Die Situation ist mit Deutschland allerdings nicht zu vergleichen, da in den Niederlanden die DAS selbst die Bearbeitung von Rechtsfällen übernehmen darf. Das ist in Deutschland nicht der Fall.

Insofern ist die Entscheidung für die deutschen Verhältnisse nur wegen der darin enthaltenen Betonung des Rechts auf freie Anwaltswahl von Bedeutung.

## Nochmals: SEPA-Umstellung

Inzwischen hat es sich herumgesprochen: Ab 1. Februar gibt es das europaweit einheitliche Überweisungs- und Lastschriftverfahren „SEPA“.

Wir hatten bereits im letzten Kammerreport darauf hingewiesen und wiederholen diesen Hinweis für diejenigen, die ihn vielleicht nicht gelesen haben, nachstehend:

Durch die am 1. Februar 2014 erfolgende Umstellung des Bank-Zahlungsverkehrs auf das SEPA-Verfahren werden sich auch die Bedingungen für das Lastschriftverfahren ändern.

Hierzu folgende Mitteilung:

Der Kammervorstand wird die bislang erteilten Einzugsermächtigungen weiter nutzen, die Nutzungsmodalitäten allerdings den neuen Regeln anpassen.

Das bedeutet, dass der Beitragsbescheid, den Sie einmal jährlich zur Zahlung des Kammerbeitrages erhalten, sowie alle weiteren Mitteilungen im Lastschriftverfahren die für das Lastschriftverfahren nötigen zusätzlichen Angaben (Gläubiger-Identifikationsnummer, Mandatsreferenznummer und Fälligkeitsdaten) enthalten werden.

Sofern Sie uns im Einzelfall nichts Gegenteiliges mitteilen, geht der Kammervorstand davon aus, dass Sie mit der weiteren Nutzung der von Ihnen früher erteilten Einzugsermächtigung einverstanden sind.



## 2. Hamburger Rechtstag

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer veranstaltete am 27. November 2013 den 2. Hamburger Rechtstag. Es konnten wieder namhafte Experten zu folgenden Themen gefunden werden:

- **Die Cloud vs. nationale Sicherheit - Wie lassen sich noch Geheimhaltung und die Privatsphäre gewährleisten?** (*Baustein 1*),
- **Alternative Streitbeilegung - Fortschritt oder nur Geschäftsmodell?** (*Baustein 2*),
- **Compliance - Ein Geschäft mit der Angst?** (*Baustein 3*)
- **Pressefreiheit im öffentlichen Gerichtsverfahren** (*Baustein 4*)



DR. KAI-UWE PLATH, PROF. DR. JOHANNES CASPAR, DR. CHRISTIAN LEMKE, MARKUS STAMM, DR. HENNING VON WEDEL (BAUSTEIN 1: GEHEIMHALTUNG /PRIVATSPHÄRE)



ANNETTE TEICHLER, GERD UECKER, ANDREA MEYER, DR. FRANCESCA MAZZA, PROF. DR. ECKART BRÖDERMANN (BAUSTEIN 2: ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG)



DR. SEBASTIAN CORDING, PATRICK GUMPERT, CORNELIA GÄDIGK, OTMAR KURY, THOMAS MANSFELD, DR. ELLEN BRAUN (BAUSTEIN 3: COMPLIANCE)



NANA FROMBACH, DR. TILL DUNCKEL, DR. MARTIN SOPPE, MARGARETE RESKE (BAUSTEIN 4: PRESSEFREIHEIT)

## Neu: PKH-Änderungen

Im Zuge der Novellierung des Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferechts mit Wirkung vom 01.01.2014 gibt es eine Reihe wichtiger Neuerungen.

Einen kurzen zusammenfassenden Überblick von Frau Rechtsanwältin Angelika Stehle hierzu drucken wir mit freundlicher Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf aus den dortigen Kammermitteilungen nachstehend auszugsweise nach.

» Es war kein einfacher Weg hin zu dem jetzt im Rahmen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat gefundenen Kompromiss. Es musste dem Wunsch der Länder auf Kostenersparnis Rechnung getragen werden, aber auch die Vorgaben des BVerfG beachtet werden. Eine Reihe von ursprünglich geplanten Neuerungen, welche auch auf die Anwaltschaft erhebliche Auswirkungen gehabt hätten, wie etwa, dass bei einer einvernehmlichen Scheidung dem bedürftigen Antragsgegner kein Anwalt beigeordnet werden sollte, sind nicht realisiert worden. Auch die ursprünglichen Pläne, die Dauer der Ratenzahlungspflicht von 48 Monate auf 72 Monate zu verlängern, haben sich nicht durchgesetzt.

### Änderungen im Prozesskostenhilferecht

#### Mutwilligkeit

Bereits im bisherigen § 114 ZPO war geregelt, dass eine Partei, welche nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe erhält, wenn die Rechtsverfolgung oder –verteidigung Erfolgsaussichten bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Begriff der Mutwilligkeit ist nunmehr in Abs. 2 geregelt. Sie ist dann gegeben, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Wann allerdings davon auszugehen ist, dass derjenige, welcher den Prozess selbst finanzieren müsste, trotz Erfolgsaussichten vom Prozess absehen würde, ist nicht ersichtlich. Zu

denken ist wohl an die Fälle, in denen von vornherein feststeht, dass ein erfolgreich erstrittener Anspruch sich auch im Wege der Zwangsvollstreckung dauerhaft nicht realisieren lässt.

#### Ratenzahlungstabelle

Die Tabelle in § 115 Abs. 2 ZPO, in welcher die Höhe der Ratenzahlungen geregelt war, ist abgeschafft. Stattdessen ist nunmehr die Hälfte des verbleibenden einzusetzenden Einkommens als Monatsrate festzusetzen. Entgegen den ursprünglichen Plänen bleibt es dabei, dass maximal 48 Monatsraten aufzubringen sind.

#### Anhörung des Gegners

Gem. § 118 Abs. 1 S. 1 ZPO ist der Gegner nunmehr auch zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe anzuhören und nicht nur zu den Erfolgsaussichten.

#### Ungefragte Informationspflicht über Einkommensveränderungen

Für den Anwalt dürfte die Neuregelung des § 120a ZPO zu einiger Mehrarbeit führen. Es besteht nunmehr die Pflicht der Partei, unverzüglich dem Gericht eine wesentliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Auf die ungefragte Informationspflicht und ihre Folgen bei Nichtbeachtung wird die bedürftige Partei in dem Formular hingewiesen. Kommt die hilfebedürftige Partei dieser Verpflichtung absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit nicht nach, soll die bewilligte Prozesskostenhilfe aufgehoben werden. Unabhängig von der Mitteilungspflicht der Partei kann auch das Gericht jederzeit eine Erklärung fordern.

Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt bereits bei einer laufenden Einkommenssteigerung von monatlich 100 Euro brutto vor, oder der Reduzierung von bislang abgezogenen Belastungen in entsprechender Höhe. Der Schwellenwert der 100 Euro brutto dürfte in einer Vielzahl von Fällen erreicht werden, sodass damit zu rechnen ist, dass in ganz erheblichem Umfang künftig Neuberechnungen der bewilligten Prozesskostenhilfe erfolgen werden. Zudem ist das durch den Prozess Erlangte zu berücksichtigen. Daher soll das Gericht nach Beendigung des Verfahrens prüfen, ob das Erlangte die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entfallen lässt.

*Die Mitteilungsverpflichtung besteht für die Dauer von vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens. Damit wird der Anwalt noch bis zu vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens in die Angelegenheit involviert bleiben, denn die ursprüngliche Prozessvollmacht gilt auch nach Beendigung des Verfahrens und nach Mandatsbeendigung fort und die Zustellungen des Gerichts haben an den Rechtsanwalt zu erfolgen. Darüber hinaus wird damit zu rechnen sein, dass viele Mandanten, unsicher über ihre Informationspflicht, den Anwalt kontaktieren werden. Für diese zusätzliche Tätigkeit erhält der Anwalt jedoch keine gesonderten Gebühren.*

*Soweit bislang die Aufhebung der Bewilligung in § 124 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wurde, ist dies nunmehr geändert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Prozesskostenhilfe aufzuheben.*

#### Übergangsvorschriften

*Das Gesetz tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Für Verfahren, in denen vor dem 1.1.2014 Prozesskostenhilfe beantragt wurde, gilt noch die bis zum 31.12.2013 geltende Gesetzeslage. ◀◀*

## Ergänzender Hinweis der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer:

**M**it der Novellierung des Prozesskostenrechts geht auch ein neues PKH-Antragsformular einher. Die hierfür maßgebliche Prozesskostenhilfeformularverordnung ist am 22.01.2014 in Kraft getreten. Das Formular ist komplett umgestaltet worden und umfasst jetzt 4 Seiten.

Danach wurde in den Formularen als vom Einkommen absetzbarer Betrag noch der Solidaritätszuschlag aufgenommen und das Formular inhaltlich etwas übersichtlicher gestaltet. Auch im Hinweisblatt zum Formular wurde noch eine geringfügige Änderung vorgenommen. Formular und Hinweisblatt finden Sie im Internet hier auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

## Zur Erinnerung: Der Clearing-Ausschuss

**B**ei Unzufriedenheit mit der Organisation der Hamburger Zivilgerichte lohnt es sich, den Clearing-Ausschuss anzurufen. Dieser wurde nach zunehmender Kritik aus der Anwaltschaft über wiederkehrende Störungen im Justizablauf zur Beruhigung der Gemüter von dem damaligen Justizsenator ins Leben gerufen. Ursprünglich als einmaliges Treffen geplant hat sich diese Schlichtungsstelle zwischen Anwaltschaft und Justiz in der Zwischenzeit als effektive und unbürokratische Dauerinstitution bewährt.

Zusammengesetzt ist der Ausschuss aus Vertretern der Hamburger Zivilgerichte, der Hamburger Justizbehörde, des Hamburgischen Anwaltvereins und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Im Clearing-Ausschuss werden Beschwerden vor allem aus der Anwaltschaft über Störungen im Geschäftsablauf der Gerichte behandelt. Der Clearingausschuss hat sich zum Ziel gesetzt, die an ihn herangetragenen Fälle zu analysieren, zu diskutieren und einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten, die dazu beitragen sollen, dass etwaige Fehl Abläufe in der Zukunft vermieden werden können.

Als Beschwerdegegenstände sind beispielhaft zu nennen die verspätete Übersendung von Schriftsätzen und Protokollen, die wiederholte Verlegung von Terminen und die schlechte Erreichbarkeit bestimmter Geschäftsstellen. Nach den bisherigen Erfahrungen führt die Befassung des Clearing-Ausschusses mit einer Beschwerde in aller Regel zumindest zu einer Verbesserung der konkret gerügten Fehl Abläufe.

Eingaben und Fragen sind zu richten an:  
Clearing-Ausschuss  
für die Hamburger Zivilgerichte  
c/o Hamburgischer Anwaltverein  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg.

# Kammerbeiträge- Wozu?

**B**ei der vom Kammervorstand vorgeschlagenen Erhöhung des Kammerbeitrages werden sich viele Kolleginnen und Kollegen nach der Gegenleistung für ihren Kammerbeitrag fragen.

Der Vorstand nutzt deshalb gerne die Gelegenheit, das von der Kammer gebotene Serviceangebot nachstehend einmal zusammenfassend darzustellen.

Bedenken Sie dabei bitte, dass von dem Kammerbeitrag in der bisherigen Höhe von 192,- € insgesamt 47,50 € „durchlaufend“ sind, so dass für die nachstehend geschilderten Aufgaben lediglich 144,50 € jährlich verbleiben.

## Abwicklungen

Für die Kanzlei ausgeschiedener oder verstorbener Kollegen bestellt der Vorstand Abwickler, wenn in dem verwaisten Anwaltsbüro Mandate weitergeführt werden müssen und die Interessen der Auftraggeber und der Rechtspflege das gebieten. Die Abwicklervergütung wird häufig durch die Kammer getragen.

## Anwaltsausweise

Auf Wunsch stellt die Kammer den Anwaltsausweis aus, der für viele Gerichte und Haftanstalten als notwendiges Legitimationspapier benötigt wird. Der Ausweis gilt in allen Staaten der europäischen Union.

## Anwaltsuchdienst

Jede Kollegin und jeder Kollege kann sich mit selbst gewählten Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten oder mit Spezialkenntnissen in bei der Geschäftsstelle geführte Listen eintragen lassen. Wir unterhalten einen Anwalt-Suchdienst, die dem Ratsuchenden Auftraggeber Namen, Anschriften, Tätigkeitsgebiete und Fremdsprachenkenntnisse der am Suchdienst teilnehmenden Hamburger Rechtsanwälte benennt.

Ein Kollege des Hamburger Kammervorstandes ist als Mitglied der deutschen Delegation im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) direkt und maßgeblich an der Schaffung eines europaweiten Anwaltsuchdienstes („Find-a-Lawyer“) beteiligt.

## Begrüßungsabende

Neben den Veranstaltungen, die aktuellen rechtspolitischen Themen und der Fortbildung dienen, lädt der Vorstand zwei Mal im Jahr die neu zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu einem Begrüßungsabend ein. Dort wird über das Berufsrecht, die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, die rechtspolitisch tätigen Parteien und Vereine, die Anwaltsgerichtsbarkeit usw. unterrichtet und Gelegenheit zu einem zwanglosen Erfahrungsaustausch gegeben.

## Berufsausbildung

Der Kammervorstand vermittelt Berufsausbildungsverhältnisse und betreibt über das Internet eine Ausbildungsplatzbörse. Der Vorstand organisiert die Zwischen- und Abschlussprüfungen und trägt die Ausbildungsverträge ein. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausbildern und Lehrlingen vermittelt der Ausbildungsberater der Kammer.

## Berufsrecht

Der Kammervorstand berät im Berufsrecht umfassend und beantwortet Tag für Tag zahlreiche schriftliche und mündliche Anfragen der Hamburger Kollegen, seien es Probleme im Bereich widerstreitender Interessen, des Umgangs mit Fremdgeld oder der Kanzleiführung. Zu den durch das Gesetz übertragenen Pflichten des Vorstands zählt auch die sogenannte Berufsaufsicht, die im Interesse aller Rechtsanwälte die Einhaltung der durch das Gesetz und die Berufsordnung festgelegten und überschaubaren und klaren Berufsrechtsregelungen zu gewährleisten hat.

## Clearingausschuss

Der Kammervorstand arbeitet in den Clearingausschüssen bei den Hamburger Gerichten mit, die sich zum Ziel gesetzt haben, Organisationsmängel und dadurch hervorgerufene Belastungen zu beheben.

## Digitale Signatur

Der Kammervorstand ermöglicht den Kollegen seit langer Zeit durch die von ihm herausgegebenen Kammerzertifikate am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Er wirkt auf Wunsch auch bei der Ausstellung der sog. „DATEV Smartcard“ mit.

**Ehrenamt**

Noch immer zählt Hamburg zu den Kammerbezirken, deren Präsidium und Vorstand ihr Ehrenamt auf Zeit unentgeltlich ausüben.

**Existenzgründung**

Neu zugelassene Kollegen werden bei ihren Existenzgründungsvorhaben beraten und intensiv begleitet. Dazu zählen vor allem Stellungnahmen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, Banken und der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg.

**Fachanwaltschaften**

Der Kammervorstand prüft, berät und entscheidet über alle Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Damit wird den Hamburger Kollegen die Möglichkeit gegeben, mit geprüfter Qualität in dem Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt zu werben.

**Gebührengutachten**

In Zivilprozessen, in denen Hamburger Kollegen ihre Vergütungen und Gebühren einklagen müssen, erstatten die Gebührenabteilungen des Vorstandes umfangreiche Gutachten für die Gerichte und werden als Sachverständiger tätig.

**Gebührensprechstunde**

Jeweils am ersten Montag des Monats findet in der Kammergeschäftsstelle für alle Anwaltskolleginnen und Kollegen die „Gebührensprechstunde“ statt.

Hier wird über aktuelle Entwicklungen im Gebührenrecht informiert, es können aber auch Einzelfragen zu konkreten Abrechnungen und Zweifelsfragen besprochen werden. Durch rechtzeitige Informationen auf der Gebührensprechstunde lassen sich spätere Streitigkeiten um Gebühren oder einfach nur Unklarheiten bei der Erstellung vermeiden.

**Gebührenslichtung**

Bei Streitigkeiten zwischen Auftraggebern und Rechtsanwälten über Kostenrechnungen schlichtet der Vorstand. Im Jahre 2012 waren dies ca. 137 Fälle.

**Hilfsskasse**

Von Ihrem Jahresbeitrag führt die Kammer jährlich je Mitglied 7,50 € an die Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte ab. Diese segensreiche Einrichtung hilft in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen, um ihnen in einer existenziell schwierigsten

Lebenslage beizustehen und ihnen die Solidarität der Anwaltschaft zu beweisen.

**Information**

Der Kammervorstand unterrichtet die Anwaltschaft über alle wichtigen und bedeutsamen Entwicklungen in der Rechtspolitik. Exzellent besuchte Veranstaltungen zur Schuldrechtsreform im Jahr 2002, zum RVG zuletzt im Jahr 2013, zum Erfolgshonorar im Jahr 2008 und zum Betreuungsrecht belegen das.

**Interessenvertretung**

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums, gegenüber den politischen Parteien, den Mitgliedern des Bundestages und den Ministerien die Interessen der Anwaltschaft mit Nachdruck zu vertreten. Meilensteine des vergangenen Jahres waren das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Von großer Bedeutung erweist sich die Interessensvertretung auf europäischer Ebene.

**Internet**

Die Kammer hat eine Homepage ([www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de)) und unterrichtet dort über ihre Angebote. Sie stellt Dokumente, Rechtsvorschriften und Satzungen auch zum Herunterladen bereit - für jedermann leicht einsehbar.

**Juristenausbildung**

Der Kammervorstand wirkt intensiv bei der Juristenausbildung mit: so unterstützt er die gemeinsame Arbeit von Rechtsanwälten und Universitätslehrern an den Hochschulen, sofern nötig auch finanziell.

Bei der Ausbildung der Referendare organisiert er die Einführungsarbeitsgemeinschaft zum Anwaltsberuf, in der den Teilnehmern erste praktische Fähigkeiten für die anwaltliche Berufsausübung an die Hand gegeben werden.

**Kammerreport + Kammerschnellbrief**

Im Kammerreport und im elektronischen Kammerschnellbrief berichtet der Vorstand über alle für die Hamburger Anwaltschaft wichtigen gesetzlichen und praktischen Entwicklungen, über aktuelle Termine und Angebote und wesentliche rechtspolitische Themen. Dazu gehören auch die bundes- und europaweit bedeutsamen Entwicklungen.

### **Lernort - Kooperation**

Im Rahmen der Berufsausbildung organisiert die Kammer regelmäßige Treffen zwischen der Berufsschule und den anwaltlichen Ausbildungsbüros. Diese Treffen dienen dazu, beide Ausbildungsbereiche inhaltlich und organisatorisch besser aufeinander abzustimmen und Reibungsverluste zu minimieren.

### **Mediation**

Gemeinsam mit der Handelskammer Hamburg betreibt der Kammervorstand die Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirbt der Kammervorstand im Kammerreport und in anderer geeigneter Weise für eine Verbreitung der Mediation in allen Rechtsbereichen.

Der Vorstand war maßgeblich bei den bisher drei Hamburger Mediationstagen sowohl in der Vorbereitung, als auch in der Durchführung beteiligt.

Ein Mitglied der Geschäftsführung ist im Vorstand der Hamburger Mediationszentrale (MZH) aktiv.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Der Präsident, der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen gegenüber der Öffentlichkeit zu wichtigen rechtspolitischen Kontroversen Stellung und verdeutlichen die Auffassung der Rechtsanwaltschaft.

### **Prüfungen**

Die Kammergeschäftsstelle organisiert die Abschlussprüfungen der Lehrlingsausbildung und der Fortbildung zum Rechtsfachwirt. Dabei werden die Anforderungen der Ausbildungsbetriebe, die auf eine möglichst praxisnahe Ausrichtung der Ausbildungspläne ausgerichtet sind, umgesetzt.

### **Rechtsstaat**

Es ist vornehmste Aufgabe der Rechtsanwaltskammer, die in der Verfassung verbrieften Grundrechte der Auftraggeber und Rechtsanwälte zu verteidigen. Als Beispiel mögen die erfolgreichen Bemühungen gegen die Aushöhlung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 160a StPO) angesehen werden.

### **Rechtsanwaltsregister**

Die Kammern führen ein tagesaktuelles bundesweites Rechtsanwaltsregister ([www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org)). Damit werden

alle Rechtsanwälte, Gerichte und die Mandanten in die Lage versetzt, mit geringem Aufwand überall in der Bundesrepublik Deutschland jeden zugelassenen Anwalt und dessen Kanzleidaten ausfindig machen zu können.

### **Sozietätstrennungen**

Der Kammervorstand vermittelt immer wieder bei der Auflösung von Sozietäten und Kanzleien. Vermittlungsgespräche sollen helfen, die häufig unglücklich verfahrenen Situationen zu bewältigen und Konflikte zu bereinigen. So können unschöne Prozesse vermieden werden.

### **Telekommunikation**

Mit dem Hinweis auf und unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung erlaubt sich die Politik immer weitere Einschnitte in die Grundfreiheiten des Rechtsanwaltes. Der Kammervorstand tritt dem Hand in Hand mit der Bundesrechtsanwaltskammer entschieden entgegen.

### **Telefonlisten**

Der Vorstand stellt der Anwaltschaft auf Wunsch Telefonlisten der Hamburger Gerichte und Behörden zur Verfügung und trägt dazu bei, effektivere Arbeit zu ermöglichen.

### **Unerlaubte Rechtsberatung**

Der Kammervorstand verfolgt Fälle unerlaubter Rechtsberatung sowohl durch ehemalige Rechtsanwälte als auch durch Gewerbetreibende im außergerichtlichen Bereich durch Abmahnung und wenn das nichts fruchtet, auch vor Gericht.

### **Universität**

Mit der Universität und der Handelskammer hat der Vorstand in den Jahren von 1996 bis 2008 den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsrecht ausgerichtet und damit jungen Kolleginnen und Kollegen geholfen, ihre Wartezeit bis zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst sinnvoll zu nutzen und für die Berufspraxis wichtige Zusatzqualifikationen zu erwerben.

### **Versorgungswerk**

Der Kammervorstand hat die Gründung des Versorgungswerkes betrieben und damit in Hamburg für viele Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit einer gesicherten Altersversorgung geschaffen.

### Vermittlungen

Der Vorstand und die Geschäftsführung vermitteln nicht nur in gebührenrechtlichen Streitigkeiten, sondern auch bei Beschwerden, die gegenüber Rechtsanwälten erhoben werden. Dabei ist gleichgültig, ob Beschwerdeführer ein anderer Rechtsanwalt, ein Auftraggeber oder Dritte sind. Der Vorstand versucht, gegenseitiges Verständnis zu wecken und damit auch dem Ansehen der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit zu dienen.

### Vertreterbestellungen

Der Kammervorstand bestellt auf Antrag Vertreter, wenn Krankheit oder andere Gründe einen Rechtsanwalt daran hindern, seine Kanzlei selbst führen zu können. Im Notfall tritt die Kammer für dessen Vergütung als Bürgin ein.

### Werbung

Rechtsanwälte dürfen werben. Die gesetzlichen Grundlagen haben sich auch durch die Arbeit der Satzungsversammlung deutlich liberalisiert. Über die effektive zielgerichtete Werbung einer Kanzlei berät der Vorstand.


### Zulassung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung hat dem Kammervorstand die Entscheidung über die Zulassung zur Anwaltschaft übertragen. Dazu gehört auch die Vereidigung der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Damit hat sich die Dauer des Verfahrens drastisch verkürzt.

## Achtung Rentenversicherung

**A**lle in einem Angestelltenverhältnis tätigen Kolleginnen und Kollegen können ein Problem mit der Rentenversicherung bekommen, wenn die Befreiung von der dortigen Mitgliedschaft zugunsten der Mitgliedschaft in einem anwaltlichen Versorgungswerk womöglich auf wackeligen Füßen steht oder ein Wechsel in der Tätigkeit oder des Arbeitgebers ansteht.

Aufgrund einer restriktiven Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch mehrere Entscheidungen vom 31.10.2012 ist hier auch für die in Kanzleien angestellten Kolleginnen und Kollegen eine Unsicherheit in der Rechtslage entstanden. Zu einer zumindest gewissen Klarheit in der Rechtsanwendung

kann eine Veröffentlichung der Deutschen Rentenversicherung vom 10.01.2014 führen. Es ist dort die Entscheidungspraxis der Behörde bei Änderungen der Tätigkeit detailliert beschrieben. Eine Kurzfassung dieses Merkblattes und eine Bewertung hat Herr Kollege Martin W. Huff unter der Überschrift „Vertrauensschutz bleibt für Syndikusanwälte“ in der Legal Tribune ONLINE vom 07.01.2014 veröffentlicht. Sie können sich beides im Detail anschauen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

## Rechtsanwälte als Verwahrstellen nach KAGB

**I**m Bereich des Kapitalanlagerechts tätige Kollegen erwägen möglicherweise, sich als Treuhänder-Verwahrstelle gemäß § 80 Abs. 3 KAGB zu betätigen. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist jetzt darauf hin, dass nach Auffassung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. die Tätigkeit des Treuhänders als Verwahrstelle möglicherweise nicht von der jeweiligen Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO erfasst ist. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassung sollten sich alle Kolleginnen und Kollegen, die die Aufnahme einer solchen Tätigkeit im Einzelfall erwägen, vorher mit ihrem Haftpflichtversicherer abstimmen.

## Elektronischer Rechtsverkehr

**A**uf Seite 6/7 in diesem Kammerreport finden Sie eine Darstellung des ab 01.01.2016 obligatorischen besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.

Schon jetzt lässt sich der elektronische Rechtsverkehr zu den bisherigen Bedingungen u.a. auch bei allen niedersächsischen Verwaltungsgerichten praktizieren.

Denn seit dem 01.11.2013 gilt eine vom niedersächsischen Justizministerium erlassene Verordnung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Niedersachsen. Dabei wird das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist notwendig. Schriftstücke können nicht durch gewöhnliche E-Mail rechtswirksam übermittelt werden.

# Ist die Singularzulassung noch zeitgemäß?

zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 13.09.2013, Az. V ZR 136/13 – AnwBl 2013, 826 von Rechtsanwalt Thomas Diekmann.



» Der BGH hat in seinem Beschluss vom 13.09.2013 entschieden, daß eine Partei keinen Anspruch darauf hat, daß ein beim BGH zugelassener Rechtsanwalt Schriftsätze nach ihren Vorgaben anfertigt. Der Beschluss wirft die Frage auf, ob der Rechtsanwalt beim BGH dem Mandanten, dem Bundesgerichtshof oder sich selbst verpflichtet ist. Dies führt weiter zu der Frage, ob die allein beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen bestehende Singularzulassung von Anwälten noch zeitgemäß ist.

## I. Entscheidung

In dem Verfahren beantragte die beklagte Partei, ihr einen Notanwalt nach § 78b ZPO für eine Nichtzulassungsbeschwerde beizuordnen, nachdem der zuvor beauftragte BGH-Anwalt sein Mandat niedergelegt hat und andere BGH-Anwälte das Mandat (freiwillig) nicht übernehmen wollten.

Der V. Zivilsenat des BGH hat den Antrag abgewiesen. Zur Begründung führt er aus, dass die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts nicht vorliegen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden, das Mandatsverhältnis jedoch ohne ausreichenden Grund gekündigt oder die Kündigung des Mandats durch den Rechtsanwalt schuldhaft veranlasst hat. Soweit der BGH-Anwalt das Mandat niedergelegt hat, sah der BGH dies als von der Partei schuldhaft verursacht an, da die Partei keinen Anspruch darauf habe, dass eine Beschwerdebegündung nach ihren Vorgaben bzw. deren des zweitinstanzlichen Rechtsanwalts durch den BGH-Anwalt gefertigt werde. Der BGH-Anwalt solle vielmehr aufgrund seiner besonderen Kenntnisse des Revisionsrechts eigenverantwortlich die Schriftsätze erstellen. Soweit eine Partei dem Anwalt Vorgaben erteilen wolle, sei dies ein wichtiger Grund nach § 48 Abs. 2 BRAO, der den Anwalt berechtigen würde, selbst im Falle einer Beordnung das Mandat zu beenden.

Die besonderen Kenntnisse des Revisionsrechts zog der BGH bereits in der Vergangenheit heran, um die Singularzulassung beim BGH zu rechtfertigen. Die Rechtsanwälte beim BGH seien leistungsfähige und in Revisionsachen besonders qualifizierte Anwälte, die sich auf revisionsrechtliche Fragen spezialisiert haben und die mit den zivilprozessualen Anforderungen des Revisionsrechts aus ihrer ständigen Praxis vertraut sind (BGH, Beschluss vom 04.03.2002, Az. AnwZ 1/01, AnwBl 2002, 361)

## II. Bewertung

Aufgabe des Rechtsanwalts ist es, demjenigen, der Rechtsschutz sucht, rechtliches Gehör zu vermitteln, erst recht, wenn der Zugang zu den Gerichten über eine erforderliche Zulassung beschränkt ist (Vossebürger in Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., 2012, § 1, RN 3). Wenn ein Anwalt zu dem Ergebnis gelangt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, um ein Rechtsmittel einzulegen, entspricht es vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG pflichtgemäßem Ermessen, das Rechtsmittel auf den Wunsch der Partei einzulegen.

Soweit der BGH unterstellt, ein beim BGH zugelassener Rechtsanwalt könne besonders qualifiziert vortragen, beruht dies nicht auf einer spezifischen Auslese. Dies ergibt sich schon aus den Besonderheiten des – nicht transparenten – Wahlverfahrens nach §§ 164 f. BRAO. Ebenso wenig handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, daß nur ein BGH-Anwalt – und nicht auch ein Instanzenanwalt – sich besondere Kenntnisse des Revisionsrechts und der Rechtsprechung der Zivilsenate des BGH verschaffen könne. Diese Auffassung erwies sich bereits nicht als tragfähig, soweit die Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten abgeschafft wurde, die ebenfalls mit einer besonderen Kenntnis des Rechtsmittelrechts gerechtfertigt wurde. Die Rechtsprechung des BGH bildet in der Rechtsberatung durch einen (Instanz-) Anwalts eine wichtige Grundlage und stellt keine Besonderheit dar, die eine Singularzulassung rechtfertigen könnte. Wer sich nicht mit der aktuellen Rechtsprechung des BGH auseinandersetzt, läuft Gefahr, sich gegenüber dem Mandanten aufgrund einer Pflichtverletzung schadensersatzpflichtig zu machen. Mit diesem Argument wird inzident behauptet, der BGH-Anwalt käme seiner Fortbildungspflicht aus § 43a Abs. 6 BRAO in stärkerem Maß nach als die anderen Mitglieder der Anwaltschaft. Einen Beleg hierfür gibt es jedoch nicht. Es ist für alle



Anwälte wichtig, sich über den aktuellen Stand der Rechtsprechung zu informieren, zumal die Rechtsprechung einem steten Wandel unterliegt und Senate des BGH eine langjährige Rechtsprechung durchaus handstreichartig ändern können, auch deswegen, weil es eine der Kernaufgaben des Revisionsverfahrens ist, das Recht fortzubilden, § 543 Abs. Nr. 2 ZPO.

In den letzten Jahrzehnten ist zudem immer mehr neben den „Wald-und-Wiesen-Anwalt“ der Spezialist getreten, der sich auf ein enges Gebiet beschränkt, in dem er immer tiefergehende Kenntnisse erwirbt und bundesweit vor den Instanzgerichten auftritt. Hierdurch verzahnt sich das theoretische Wissen mit der forensischen Praxis, wohingegen der BGH-Anwalt schon wegen des Zuschnitts seiner Praxis nicht in gleicher Weise Kenntnis und Erfahrungen sammeln kann. Eine derart intensive Einarbeitung in eine Spezialmaterie ist den derzeit 37 zugelassenen Rechtsanwälten beim BGH kaum möglich. Die Revision in Verfahren, in denen Spezialgebiete die rechtliche Grundlage bilden, erschöpfen sich üblicherweise nicht in allgemeinen revisionsrechtlichen Fragen, sondern erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit den rechtlichen Details. Dieses Wissensgefälle vom Fachanwalt zum BGH-Anwalt führt nicht dazu, daß ein allein auf dem Wissensstand des BGH-Anwalts beruhender Schriftsatz die Probleme hinreichend abbildet, die sich für das Fachgebiet stellen. Zudem berücksichtigt der Fachanwalt im Rahmen der dauerhaften Mandatsbearbeitung strategische und taktische Fragen, wohingegen der BGH-Anwalt aufgrund seiner Ausrichtung eher den Fall abarbeitet.

Jeder Anwalt hat zwar eine „Filterfunktion“ inne. Im Rahmen einer sachgerechten Interessenvertretung muss jedoch grundsätzlich alles vorgetragen werden, was für die Partei von Interesse sein kann und alle in Betracht kommenden Ansprüche müssen sorgfältig geprüft werden. Denn das Ergebnis eines Vortrags ist regelmäßig nicht vorhersehbar. Was nicht vorgetragen wird, kann durch das Gericht nicht beschieden werden. Es ist nicht Aufgabe eines Anwalts, quasi als Vorinstanz zu entscheiden, was richtig oder falsch ist, da die Rechtsprechung den Gerichten obliegt. Ein solcher offener Vortrag wird zu Lasten der Partei verhindert, wenn sich – wie in der Ausgangsentscheidung – ein BGH-Anwalt weigert, umfassenden Vortrag in der Rechtsmittelbegründung zu leisten. Insbesondere für den Rechtsmittelführer ist es wichtig,

umfänglich vorzutragen, da er zumindest die zweitinstanzliche Rechtsprechung überwinden und das Gericht davon überzeugen muß, dass die eigene Position zutreffend ist.

Soweit der Anwalt nach § 1 BRAO als unabhängiges Organ der Rechtspflege auftritt, betont der Beschluss des BGH die Unabhängigkeit gegenüber der eigenen Partei. Von erheblich größerer Bedeutung ist demgegenüber die Unabhängigkeit von den anderen Organen der Rechtspflege, die aufgrund des besonderen Auswahlverfahrens für die Zulassung als Rechtsanwalt beim BGH zweifelhaft ist. Da der Wahlausschuss aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilsenate des BGH (sowie den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer beim BGH) besteht, § 165 Abs. 1 BRAO, entscheiden vorwiegend die Richter selbst darüber, wen sie für geeignet halten, um als Rechtsanwalt beim BGH zugelassen zu werden. Diese Prozedere führt zu einem Näheverhältnis, welches dem BGH-Anwalt die Möglichkeit nimmt, unbefangen die eigene Partei zu beraten und deren Interessen vor dem BGH zu vertreten.

### III. Ausblick

Die Entwicklung der Rechtsberatungs- und Rechtsprechungspraxis in der Vergangenheit zeigt, daß die Singularzulassung von Anwälten beim BGH in Zivilsachen nicht mehr zeitgemäß ist. Der Beschluss des BGH betont die Unabhängigkeit der Anwälte gegenüber der Partei einseitig, anscheinend mit dem Ziel, dass der BGH selbst über den Filter der BGH-Anwälte geschützt wird. Diese Verzahnung zwischen Gericht und Rechtsvertreter mag in dem Auswahlverfahren seinen Hintergrund haben, ist jedoch mit der Unabhängigkeit der Anwälte gegenüber dem Gericht nicht zu vereinen. Als – unterstellt – Spezialist des Revisionsrechts kann der BGH-Anwalt nur einen Teilaspekt der Revisionsverfahrens abbilden, ohne daß er im Spezialrechtsgebiet gegenüber dem Instanzanwalt einen Vorteil haben würde. Die Spezialisierung von Anwälten führt viel eher dazu, in Revisionssachen eine fundierte rechtliche Auseinandersetzung zu führen als dies dem BGH-Anwalt möglich wäre. Schlussendlich ist aufgrund der alle Anwälte treffenden Fortbildungspflicht nicht erkennbar, dass der BGH-Anwalt gegenüber dem Instanzanwalt einen Vorsprung hätte. ◀◀

RA Thomas Diekmann

## Vorsicht bei Scheidungs- beratung!

**E**s kommt immer wieder vor, dass Eheleute bei einer bevorstehenden Scheidung zunächst gemeinsam nur einen Anwalt aufsuchen, um sich auch gemeinsam beraten zu lassen.

Diese Konstellation ist sowohl gebührenrechtlich, als auch berufsrechtlich außerordentlich gefährlich und fordert von dem beratenden Rechtsanwalt vorherige klare Beratung. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 19. September 2013 (IX ZR 322/12) folgenden Leitsatz aufgestellt:


»» Suchen Eheleute gemeinsam einen Rechtsanwalt auf, um sich in ihrer Scheidungsangelegenheit beraten zu lassen, hat der Anwalt vor Beginn der Beratung auf die gebühren- und vertretungsrechtlichen Folgen einer solchen Beratung hinzuweisen. ««

Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass eine Anwältin zunächst beide Ehepartner beraten hat, nachdem sie lange Zeit zuvor den Ehemann bereits als familienrechtlichen Mandanten hatte. Beide Eheleute haben sich anschließend entschlossen, jeweils andere Rechtsanwälte zu beauftragen.

Die beratende Rechtsanwältin ist mit ihrer Zahlungsklage gegen den Ehemann auf Anwaltshonorar in Höhe von 1.811,36 € in allen Instanzen gescheitert.

Der Bundesgerichtshof hat dabei offen gelassen, ob schon der Anwaltsvertrag wegen Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 Abs. 1 BORA unwirksam war. Der Bundesgerichtshof bejahte in jedem Fall einen Schadensersatzanspruch wegen der Notwendigkeit späterer Inanspruchnahme anderer anwaltlicher Vertretung, mit dem der Rechnungsadressat (Ehemann) gegen den Honoraranspruch der Rechtsanwältin aufrechnen konnte.

Der Bundesgerichtshof stellt in der Entscheidung (Randnummer 10 ff.) präzise dar, welche Belehrungspflichten einen Rechtsanwalt in der Beratungssituation treffen. Die Entscheidung ist jeder/jedem

im Familienrecht tätigen Kollegin oder Kollegen dringend zur Lektüre zu empfehlen. Sie kommen direkt auf das Urteil auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes, wenn Sie hier klicken. 

## Werbung im Einzelfall

**M**it Urteil vom 13.11.2013 (I ZR 15/12) hat der Bundesgerichtshof die Vorschrift des § 43b BRAO zum Verbot der Werbung um ein Mandat im Einzelfall unter Berücksichtigung der europarechtlichen Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie weiter als bisher ausgelegt.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten:


»» Ein Rechtsanwalt verstößt nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung um Praxis (§ 43b BRAO), wenn er einen potenziellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs (hier: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen) persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet. Ein Verstoß liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird und er sich andererseits in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann (Fortführung von BGH, Urteil vom 1. März 2001 - I ZR 300/98, BGHZ 147, 71, 80 - Anwaltswerbung II; BGH, Urteil vom 15. März 2001 - I ZR 337/98, WRP 2002, 71, 74 - Anwaltsrundschreiben). ««

Der Bundesgerichtshof hält also das direkte Anschreiben von (potenziellen) Mandanten mit einem auch dem Rechtsanwalt bekannten konkreten Beratungsbedarf nicht mehr grundsätzlich für unzulässig.

Der BGH hat in seiner Entscheidung maßgeblich auf europäisches Recht abgestellt, und zwar hier auf die am 28. Dezember 2009 in Kraft getretene sogenannte „Dienstleistungsrichtlinie“. Diese Richtlinie lässt nur noch in geringem Umfang die Beschränkung von Werbung (sogenannter „kommerzieller Kommunikation“) zu. Als berufsrechtlich zulässige Beschränkungen gelten nur noch solche, die nicht diskriminierend und durch einen

zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie verhältnismäßig sind (Randnummer 19 der Entscheidung). Der BGH führt wie folgt aus:

»Daraus folgt, dass ein Werbeverbot zum Schutz des potenziellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein kann. Aus der gesetzlichen Anordnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich ferner, dass eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen ist. «

Die Entscheidung ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Sie finden sie auf der Internetseite des BGH, wenn Sie hier klicken. 


## Neues in der BORA

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 6. und 7. Dezember 2013 § 23 BORA um die Pflicht ergänzt, das Mandat spätestens nach seiner Beendigung nicht nur abzurechnen, sondern auch „ein von ihm (dem Rechtsanwalt, Anm. Verfasser) errechnetes Guthaben auszuzahlen“. Anlass für diese Änderung war ein Urteil des Anwaltsgerichtshofes in Hamm, der unter Berufung auf den bis dahin geltenden Wortlaut des § 23 BORA zwar eine Pflicht zur Abrechnung, nicht aber zur Auszahlung eines Guthabens annahm.

Die Änderung wird voraussichtlich in diesem Jahr in Kraft treten, sofern sie vom Bundesministerium der Justiz genehmigt wird. Der Zeitpunkt der Genehmigung und des Inkrafttretens wird im Kammerreport mitgeteilt werden.


## Achtung Fachanwälte

Ebenfalls in ihrer Sitzung vom 6./7. Dezember 2013 hat die Satzungsversammlung zwei wichtige Änderungen in der Fachanwaltsordnung beschlossen:

- Es wird einen neuen „Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht“ geben. Hierzu sind ein neuer § 5 Abs. 1 lit. u) und ein neuer § 14n FAO beschlossen worden. Bitte informieren Sie sich über den genauen Wortlaut, also über die Fallzahlen und die Teilrechtsgebiete des internationalen Wirtschaftsrechts in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken oder gehen Sie bitte auf die Internetseite der BRAK. 

Diese Vorschriften werden voraussichtlich Mitte des Jahres 2014 nach Genehmigung des Bundesjustizministeriums und Veröffentlichung in Kraft treten.

- Änderungen gibt es auch im Bereich der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO:
  - Fachanwälte müssen sich ab dem auf das In-Kraft-Treten der neuen Vorschrift folgenden Kalenderjahr - also voraussichtlich ab 01.01.2015 - der neuen Vorschrift künftig jährlich nicht mehr 10, sondern 15 Stunden fortbilden.
  - Zum Ausgleich für diese erhöhte Verpflichtung sind jedoch die Fortbildungsmöglichkeiten erweitert worden: Zum einen sind die Anforderungen an die Fortbildungsveranstaltungen selbst im Fall der dozierenden Teilnahme ermäßigt worden, zum anderen können bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

Den genauen Wortlaut der Vorschrift entnehmen Sie bitte dem Internet, indem Sie hier klicken. 

## Vergütungsanspruch auch ohne Berufungsbegründung

*"Lehnt der Rechtsanwalt aufgrund der von ihm auftragsgemäß vorzunehmenden, inhaltlich zutreffenden Rechtsprüfung die Begründung einer Berufung, die nach Kündigung des Mandats durch den Mandanten von einem anderen Anwalt vorgenommen wird, ab, verliert er nicht seinen Vergütungsanspruch."*

**Urteil des BGH vom 26.09.2013 – IX ZR 51/13 (amtlicher Leitsatz)**

In dem zu entscheidenden Fall wurde ein Rechtsanwalt im Berufungsverfahren mit der Interessenwahrnehmung beauftragt, nachdem der Mandant die erste Instanz verloren hatte. Der Rechtsanwalt legte Berufung ein, kam dann aber bei der anschließenden Prüfung der Erfolgsaussichten zu dem Ergebnis, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hatte. Sodann bat er seinen Mandanten um Mitteilung, ob die Berufung zurückgenommen werden solle. Sollte er keine Mitteilung erhalten, werde er die Berufung nicht weiter begründen. Sie würde dann verworfen werden.

Der Mandant gab sich mit dieser Einschätzung nicht zufrieden und kündigte das Mandat. Außerdem ließ er durch einen anderen Rechtsanwalt die Berufung begründen, welche aber per einstimmigen Beschluss des Gerichts zurückgewiesen wurde.

Nun machte der Rechtsanwalt, welcher die Berufung eingelegt hatte und mangels Erfolgsaussichten nicht begründete, seinen Vergütungsanspruch gerichtlich geltend.

Nach Auffassung des BGH ist der Gebührenanspruch des Rechtsanwaltes nicht entfallen. Insbesondere sah der BGH in dem Verhalten des Rechtsanwaltes kein vertragswidriges, die Kündigung des Vertragspartners veranlassendes Verhalten im Sinne des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der Hinweis auf die fehlenden Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die daran anknüpfende Empfehlung, das Rechtsmittel zurückzunehmen, habe der Prozesslage entsprochen und diene der Kostenminderung im Interesse des Mandanten. Hiermit sei der Rechtsanwalt seinen mandatsbezogenen Verpflichtungen nachgekommen, zumal er

einen ausdrücklichen Prüfauftrag erhalten hatte. Der Anwalt habe von der Durchführung eines erfolglosen Rechtsmittels ebenso abzuraten, wie von der Führung eines von vorneherein aussichtslosen Rechtsstreits.

Nach dem Grundsatz der Vermutung beratungskonformen Verhaltens konnte der Rechtsanwalt bei Mandatserteilung davon ausgehen, der Mandant werde bei inhaltlich zutreffender Rechtsprüfung den sich hieraus ergebenden Empfehlungen auch folgen. Der Rechtsanwalt, so der BGH weiter, konnte also annehmen, er werde nicht wider bessere Überzeugung eine aussichtslose Berufung begründen müssen. Für einen Rechtsanwalt sei dies insbesondere im Hinblick auf sein Selbstverständnis als unabhängiges Organ der Rechtspflege und auf sein Ansehen in der Öffentlichkeit auch nicht zumutbar.

## Gebührensprechstunde: Immer wieder Montags

**A**uf Anregung aus dem Kreise der Anwaltschaft veranstaltet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in den Räumlichkeiten ihrer Geschäftsstelle an jedem ersten Montag im Monat die Gebührensprechstunde.

Die Veranstaltung beginnt immer um 18.00 Uhr (s.t.) und dauert etwa 90 Minuten. Es werden jüngste Urteile und Beschlüsse in Gebührensachen besprochen. Zur Nachvertiefung erhält jeder Teilnehmer eine Übersicht mit den behandelten Entscheidungen nebst Leitsätzen. Selbstverständlich können auch Einzelfälle in eigenen Angelegenheiten gemeinsam erörtert und besprochen werden. Fortbildungsnachweise zur Vorlage beim Anwaltsverein oder der Bundesrechtsanwaltskammer werden ausgestellt.

Damit die Kammer ausreichend Kopien für die Teilnehmer bereit halten kann, bitten wir für jede Gebührensprechstunde um eine vorherige Anmeldung an [info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de). Und wer sich wegen des Termins unsicher ist: Auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird unter „Aktuelles“ stets die jeweils nächste Gebührensprechstunde angekündigt.

## Juristenball

**M**itreißend und unvergesslich: Der 58. Hamburger Juristenball findet am

15. Februar 2014

im Hotel Atlantik Kempinski

statt.

Ballvielfalt: Von DJ zu Swing bis Dreivierteltakt

Tanz mit mir! Die Hamburger Juristen laden zum 58. Hamburger Juristenball in die festlichen Ballsäle des Atlantik Kempinski Hotels ein. Die Gäste erwartet ein tolles Rahmenprogramm mit breitgefächelter Musik und bester Unterhaltung. Schirmherrin ist erneut die Hamburger Senatorin für Justiz und Gleichstellung Jana Schiedek.

Stimmungsvolle Liveacts sorgen für einen atemberaubenden Abend und bringen den Saal zum swingen. Die 16köpfige Big Band Roy Frank Orchestra spielt Hits der 60er und 70er, funkige Beats ertönen von Dennis Durant & Band. Traditionell treten die legendären Justizjazzler mit den schönsten Dixieland-Klassikern auf. Bis spät in die Nacht wird zu den Platten von DJ Philip gefeiert. Und von Klirr deluxe lassen Sie sich überraschen. Dieses Jahr auch wieder dabei: die Bierbar der Holsten Brauerei.

Der Kartenverkauf hat bereits begonnen. Die Karten sind online unter [www.hamburgerjuristenball.de](http://www.hamburgerjuristenball.de) und in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltvereins, Raum B 200, Sievekingplatz 1 erhältlich. Herzlich willkommen sind natürlich auch Nicht-Juristen. Die Veranstalter sind der Hamburgische Anwaltverein e. V., der Hamburgische Richterverein e. V. und der Hamburgische Notarverein e. V.

Das Programm des 58. Hamburger Juristenball:  
18.15 Uhr: Sektempfang I (mit Menü)  
19:00 Uhr: Menü wird serviert  
19:30 Uhr: Sektempfang II (ohne Menü)  
21:00 Uhr: Offizielle Balleröffnung

Einzelkarten: Gibt es für 80 € (ohne Menü) und für 130 € (mit Menü). Studenten und Referendare zahlen ermäßigt 35 € (ohne Menü) und 90 € (mit Menü). Ein Sektempfang ist im Kartenpreis inbegriffen.

Gruppenkarten: Für Gruppen gibt es die Möglichkeit gegen ein Tischgeld in Höhe von € 500 (zuzüglich zu den Kartenpreisen), 10er-Tische in bester Lage inklusive Tischlogo und ¼-seitiger Anzeige im Ballmagazin zu bestellen.

## Schleswiger Ethikrunde

**A**n der Bucerius Law School findet am

12. Februar 2014 ab 16:00 Uhr

folgende Veranstaltung statt:

» **Ethik können wir uns nicht leisten!**  
– Richter und Rechtsanwälte im Gespräch  
Ein Workshop für junge Juristen und Anwälte und für Referendare

*Schleswiger Ethikrunde und Bucerius Law School*

Es gibt Entscheidungssituationen, auf die weder das Jura-Studium noch das Referendariat vorbereiten. Dennoch muss jeder junge Jurist auf diese Konfliktlagen jenseits des Rechts gefasst sein. Aber gibt es das eigentlich: Kriterien, mit denen man Konflikte jenseits des Rechts lösen kann? Geht es dabei um Moral? Um Ethos? Der Workshop ist eine gemeinsame Initiative von Richtern, die sich zur Schleswiger Ethikrunde zusammengeschlossen haben, und dem Bucerius Center on the Legal Profession.

Nach zwei Kick-Off-Vorträgen (Referent ist u.a. Herr Prof. Dr. Dr. Klaus Rennert) werden gemeinsam im Plenum Kriterien für die Herangehensweise anhand eines konkreten Falles entwickelt. Danach arbeiten die Teilnehmer in Gruppen zu Fällen aus der Praxis im Zivil- bzw. Zivilprozessrecht und im Strafrecht. Dabei handelt es sich um Fälle, die man rechtlich nur unbefriedigend lösen kann. Diese Situationen treten aber in der anwaltlichen oder richterlichen Praxis täglich auf. Der Workshop soll Hilfestellung vermitteln, wie man mit diesen Themen und Fallkonstellationen umgehen kann. «

**Termin:** Mittwoch, 12. Februar 2014;  
16.00 – 19.15 Uhr

**Ort:** 1.21 Moot Court,  
Bucerius Law School,  
Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg

Im Anschluss: Drinks Reception  
Anmeldungen nimmt Frau Iris Wahl unter [iris.wahl@law-school.de](mailto:iris.wahl@law-school.de) oder 040-30 706-267 entgegen. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

## Neue Mitglieder

Anja Aden

Christoph Ahlhaus

Alexander Barnert

Johannes Beiderwieden

Markus Bieker

Dipl.-Jur. Karsten Bierkarre

Wolfgang Blancke

Dipl.-Finanzwirt Merle Blohm

Dr. Christian Bochmann, LL.M.

Danijela Bogdanovic

Prof. Dr. Holger

Brecht-Heitzmann

Felix Buchholz

Clemens Burgenmeister

Nicolai Chalupsky

Lioba Cremer

Stefan Dethmann

Andrea Elbl

Dr. Tillmann Eufe

Matthias Fokken

Axel Gasché, LL.M.

Katja Göcke, LL.M. (Sydney)

Sabine Goldschmid

Dr. Christine Grolig

Peter Waldemar Grütz

Tilman Haase

Malte Felix Hämmer

Dipl.-Jur. Lina Joana

Hantelmann

Niels Hartermann

Viktoria Hartung

Ines Hartwich

Prof. Dr. Heiko Höfler

Stefan Horn, LL.B.

Malte Janssen

Christoph Jerger

Anne-Svenja de Kiff

Lisa Knodel

Luise Köhler

Sabine Körner

Merle Koschnitzke

Karoline Köster

Inga Kuschnir

Florian Leßniak

Wiebke Leßniak

Nina-Sophie Lwowski

Dr. Frederik Martell

Niklas Marwedel

Claudia Mertin

Natalie Möde-Grimm

Kaspar Henrik Möller

Carolin Monsees

Dr. Sebastian Müller

Thilo Münten, LL.B.

Eva Regina Neuhaus

Linda Neumann

Linus Jonathan zur Nieden

Miriam-Elisabeth Otto

Christina Paschali

Dipl.-Jur. Christian Pedak, LL.M.

Philipp Raben

Alena Rachow

Bolko Rachow

Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

Dr. Sebastian Remberg, LL.M.

Martin Richter

Dr. Melanie Sandidge

Thomas Schulz

Martin Schwarzhaupt

Jan Semler

Stefan Sieker

Dr. Felix Sparka, LL.M.

Ursula Staab

Dayana Stanciulea

Dr. Paulina Starski

Thomas Carsten Stefan Tehler

Dr. Mark Unger,

LL.M. (Sydney)

Pascal Verma, Dipl.-Jur.

Michael Alexander Volks, LL.M.

Anja Wendt

Martina West

Elena Zenouzi

Birgit Ziegler

Georg Zwenke

## Ausgeschiedene Mitglieder

Ellen Kathrin Adam

Tarek Azizy

Marlis Babock

Dr. Heino Balfanz

Wolf Benjamin Beck

Jan Becker

Susanne Bendfeldt

Elina Bergert

Klaus Bernhard

Klaus F. Biesterfeldt

Harald Blöcher

Dr. Margret Bootz

Antje Brandt

Ulrike Brose †

Klaus Bültjer

Sara-Lena Buske

Manfred Cramer

Dr. Hans-Peter Eschenburg

Dr. Thomas Ewert, LL.M.  
(Melbourne)

Jan Fischer

Ulrich Fowelin

Dr. Annette Geldsetzer, LL.M.

Dr. Wolfgang Gößmann

Winfrid Graw

Dr. Manfred E. F. Guth

Sabine Hahn

Andreas Heinsen

Susanne Hertzberg

Steve Jäkel

Kirsten Johnson

Hans-Otto Kagel

Christian Kaleschke

Philipp Kersting

Dr. Ingolf Klüßendorf

Carolin Knieß

Dirk Kröpke †

Martin Kruppa

Nils Kruse

Gisela Kuehl

Christoph Kuhn

Nis G. Lassen

Hao Liu

Ruprecht Freiherr von  
Maltzahn

Joachim Mantey

Sven Moryson

Christian Münchow

Christian Nicolai, LL.M.

Anna Pac

Dr. Matthias Pflughaupt

Manuel Pierstorff

Dipl.-Kfm. Ralf Maximilian  
Pluta

Jens Pössel LL.M.  
(Stellenbosch)

Lars Reese

Daniela Reineke

Niklas Reinke

Tatjana Renter

Jennifer Julia Riedel, LL.M.

Maren Roselius

Dr. Philipp Rüppell

Dr. Alessandra Santonocito-  
Pluta

Dr. Holger Scheel

Dr. Jürgen Schliephacke

Lena Skiba-Duken

Nina Sombeck

Dieter Stahnke †

Barbara Steffen

Berislav Tunjasevic

Güven Türkol

Heinrich Völkers

Frank Weidemann

Dr. Evgenya Weiike

Max Wenger

Ronald Wöhrn

Dieter Zorn

## Neue Fachanwälte

### Arbeitsrecht

Carsten Chrubassik

Britta Ewald

Dr. Olaf von Gadow

Dr. Matthias Maack

### Familienrecht

Dr. Pia Maria Maretzke

Deborah von

Schalscha-Ehrenfeld

### Handels- und

### Gesellschaftsrecht

Dr. Katharina Natascha Böhm

Uwe Helmke

Dr. Timm Nissen

Mag.Jur. Alexander Rodion Roth

Lutz Tiedemann

### Insolvenzrecht

Joachim Beuck

Andreas Romey

### Steuerrecht

Christian Mann

Dr. Nils Meyer-Sandberg

### Urheber- und Medienrecht

Dr. Jan Wendt

### Verkehrsrecht

Christine Wedemeyer-Lührs

### Versicherungsrecht

Maja Kreßin

### ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 12. 2013:

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Rechtsanwälte        | 9.942 |
| Rechtsbeistände      | 34    |
| Ausländische Anwälte | 21    |
| Europäische Anwälte  | 30    |
| Anwalts-GmbH/AG      | 40    |

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

| NAME                                | AUFGABENGEBIET  | DURCHWAHL   | ERREICHBAR                           |
|-------------------------------------|---|-------------|--------------------------------------|
| Frau Lassen                         | Sachbearbeitung<br>Mitglieder A bis B, U bis Z,<br>unerlaubte Rechtsberatung<br><i>lassen@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-20 | Mo bis Do<br>9–16 Uhr<br>Fr 9–13     |
| Frau Stephan                        | Sachbearbeitung<br>Mitglieder C bis E<br><br><i>stephan@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-24 | Mo bis Do<br>9–16 Uhr<br>Fr 9-13 Uhr |
| Frau Tarasiuk                       | Sachbearbeitung<br>Mitglieder H<br>Buchhaltung<br>Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage<br><i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-16 | Mo bis Do<br>9-16 Uhr<br>Fr 9-13 Uhr |
| Frau von Ghyczy                     | Sachbearbeitung<br>Mitglieder I bis K, Elektronische Signatur,<br>Gebührengutachten, Juristenausbildung<br><i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-17 | Mo bis Fr<br>9-13 Uhr                |
| Frau Jokić                          | Sachbearbeitung<br>Mitglieder L bis M,<br>Kammerreport<br><i>jokic@rak-hamburg.de</i>   | 35 74 41-21 | Mo bis Di<br>9-16 Uhr<br>Do 9-15 Uhr |
| Frau Horn                           | Sachbearbeitung<br>Mitglieder N bis R<br>Ausbildungsabteilung A bis K<br><br><i>horn@rak-hamburg.de</i>   | 35 74 41-19 | Mo bis Do<br>9-16 Uhr<br>Fr 9-13 Uhr |
| Frau Jiptner                        | Sachbearbeitung<br>Mitglieder S bis T<br>Ausbildungsabteilung L bis Z, Zwischen- und<br>Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte<br>Rechtswachwarte<br><i>jiptner@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-18 | Mo bis Do<br>9-16 Uhr<br>Fr 9-13 Uhr |
| Frau Fischer                        | Buchhaltung (Kammerbeitrag)<br><i>fischer@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-22 | Mo bis Fr<br>9–13 Uhr                |
| Frau Helmcke                        | Büroleitung<br>Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse<br>Begabtenförderung<br><i>helmcke@rak-hamburg.de</i>   | 35 74 41-15 | Mo bis Do<br>9-16 Uhr                |
| Frau Mendl                          | <u>Fachanwaltschaften:</u><br>Sachbearbeitung<br>Mitglieder F, G<br>Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,<br>Informationstechnologierecht,<br>Miet- und Wohnungseigentumsrecht,<br>Transport- und Speditionsrecht<br><i>mendl@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-12 | Mo bis Fr<br><br>9-13 Uhr            |
| Frau Bürkel                         | <u>Fachanwaltschaften:</u><br>Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarkt-<br>recht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und<br>Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht,<br>Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medien-<br>recht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht<br><i>buerkel@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-28 | Mo bis Do<br>9-16 Uhr<br>Fr 9-13 Uhr |
| RAin Dr. Kenter<br>Geschäftsführung | Mitgliederberatung A bis G<br>Kanzleiabwicklungen A - K<br><i>kenter@rak-hamburg.de</i>   | 35 74 41-23 | Mo bis Do<br>10-14 Uhr               |
| RA Hofer<br>Geschäftsführung        | Mitgliederberatung H bis K, M, P<br>Berufsausbildung, Fortbildung Rechtsfachwirt<br>Gebührenberatung Mitglieder A - K<br><i>hofer@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-13 | Mo bis Fr<br>9-17 Uhr                |
| RA Dr. Hoes<br>Geschäftsführung     | Mitgliederberatung L, N, O, Q bis S<br>Homepage, Datenschutz<br>Gebührenberatung Mitglieder L - Z<br><i>hoes@rak-hamburg.de</i>   | 35 74 41-29 | Mo bis Fr<br>9-17 Uhr                |
| RA Scharmer<br>Geschäftsführung     | Mitgliederberatung T bis Z<br>Fachanwaltschaften, Buchhaltung,<br>Kanzleiabwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung<br>Kammerreport, Juristenausbildung<br><i>scharmer@rak-hamburg.de</i>  | 35 74 41-14 | Mo bis Fr<br>9-17 Uhr                |



An den  
Vorstand der  
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer  
Bleichenbrücke 9  
20354 Hamburg

## Wahlvorschlag

**Für die Wahl zum Kammervorstand  
auf der Kammerversammlung vom 08. April 2014**

**Fristablauf: 28. Februar 2014  
bis 16:00 Uhr an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer,  
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg,  
oder bis 24:00 Uhr über die Gemeinsame Annahmestelle**

Zur **Wahl** in den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer schlagen wir  
vor:

Frau Rechtsanwältin/ Herrn Rechtsanwalt

| Familienname | Vorname | Kanzleianschrift: |
|--------------|---------|-------------------|
|              |         |                   |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift:

| Familienname | Vorname | Kanzleianschrift | Unterschrift |
|--------------|---------|------------------|--------------|
| 1.           |         |                  |              |
| 2.           |         |                  |              |
| 3.           |         |                  |              |
| 4.           |         |                  |              |
| 5.           |         |                  |              |
| 6.           |         |                  |              |
| 7.           |         |                  |              |

Seite 2 des Wahlvorschlages für

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

|  |
|--|
|  |
|--|

| Familienname | Vorname | Kanzleianschrift | Unterschrift |
|--------------|---------|------------------|--------------|
| 8.           |         |                  |              |
| 9.           |         |                  |              |
| 10.          |         |                  |              |
| 11.          |         |                  |              |
| 12.          |         |                  |              |
| 13.          |         |                  |              |
| 14.          |         |                  |              |
| 15.          |         |                  |              |
| 16.          |         |                  |              |
| 17.          |         |                  |              |
| 18.          |         |                  |              |
| 19.          |         |                  |              |
| 20.          |         |                  |              |